

Die Regelung der Verjährung nach der Schuldrechtsreform und ihre Auswirkungen auf das Mietrecht

Martin Heinrich

Einleitung

Die Reform des Verjährungsrechts als Teil der Schuldrechtsreform

Das "*Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts*" ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Mit ihm wurde eines der größten und bedeutendsten Reformprojekte in der Geschichte der Bundesrepublik verwirklicht: Nach über 100 Jahren wurde das Schuldrecht erstmals grundlegend reformiert.

Die trotz langer Vorarbeiten letztlich unter enormem Zeitdruck durchgeführte Reform bringt neben einer **Harmonisierung der Verjährungsvorschriften** auch

- eine klarere und einfachere Systematik des Allgemeinen Leistungsstörungenrechts,
- die Kodifizierung der Institute pVV, c.i.c., WGG und Kündigung,
- eine Vereinfachung des Leistungsstörungenrechts beim Kauf- und Werkvertrag sowie
- die Integration des Verbraucherschutzes und des Rechts der AGB in das BGB.

Die Neuregelung des Verjährungsrechts verdient dabei aus zwei Gründen besondere Beachtung: Sehr vereinfacht lässt sich die Schuldrechtsreform dadurch charakterisieren, dass sie durch europarechtliche Vorgaben veranlasst wurde und überwiegend systematische und weniger inhaltliche Änderungen bringt. Mit Ausnahme der durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gebotenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist beim Kauf trifft beides auf die Neuregelung des Verjährungsrechts nicht zu.

Die Reform bringt im Verjährungsrecht einschneidende inhaltliche Änderungen, ja sogar einen Systemwechsel bei der Regelverjährung. Die Freiheit von europarechtlichen Vorgaben führte dazu, dass das Verjährungsrecht einer der am stärksten diskutierten Bereiche der Schuldrechtsreform wurde. Mehrmals wurde im Verlauf der Diskussion das System der Regelverjährung geändert, teilweise geschah dies buchstäblich zwischen "Mittagessen und Kaffeetrinken". Dabei wurde eine Anpassung an die Grundregeln des europäischen Vertragsrechts (Principles of European Contract Law) angestrebt.

Im Folgenden wird die Neuregelung des Verjährungsrechts aus dem Blickwinkel des Mietrechts vorgestellt. Besonderes Augenmerk verdient hierbei der erst zum 01.09.2001 durch das MietRRG geänderte § 548 BGB. Ausgeblendet werden dagegen die Änderungen im Bereich des Kauf-, Werk- und Reisevertragsrechts.

Reformbedarf

Die Notwendigkeit einer Reform des Verjährungsrechts kann als unbestritten gelten. Am Anfang der Bemühungen um eine Reform der Verjährungsvorschriften stand das im Jahre 1981 veröffentlichte und von *Peters* und *Zimmermann* erstellte 298 Seiten umfassende Gutachten zu den Verjährungsfristen. Am Ende einer ausführlichen Analyse der Mängel des alten Rechts heißt es dort:

"Es kann kaum zweifelhaft erscheinen, dass gerade im Bereich der Verjährung ein Eingreifen des Gesetzgebers angezeigt, ja notwendig ist."

(Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Band I, 1981, S. 285)

Als Mängel des alten Rechts werden insbesondere empfunden:

- sehr viele verschiedene Fristen (Unübersichtlichkeit)
- stark unterschiedliche Dauer der Fristen (von 6 Wochen bis zu 30 Jahren)
- sehr kurze Gewährleistungsfristen beim Kauf- und Werkvertrag ("Systemsprengung")
- sehr lange Regelverjährungsfrist (praktische Unverjährbarkeit)
- fehlende Abstimmung der Verjährungsfristen untereinander
- fehlende Abstimmung zu sonstigen Fristen (z.B. Anfechtung)
- veralteter, überholter Katalog des § 196 BGB a.F.
- sehr viele Unterbrechungstatbestände
- unterschiedliche Regelung gleichartiger Aspekte (Bsp.: Hemmung bei Verhandlungen)

Zusammenfassend lässt sich die Regelung der Verjährung nach altem Recht als "chaotisch" beschreiben. Nur wenige Experten beherrschten das Verjährungsrecht wirklich. Rechtsunsicherheit war die Folge. Damit wurde das Ziel des Verjährungsrechts, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen, verfehlt.

Reformziel

Ausgehend von den Mängeln des alten Rechts und ihren Folgen ergab sich als Reformziel die Beseitigung des "Chaos" durch Harmonisierung der Verjährungsvorschriften: Es soll nur noch wenige, sich weniger unterscheidende und aufeinander abgestimmte Fristen geben. Hierfür mussten zu kurze Fristen verlängert, zu lange Fristen verkürzt, die Gesamtzahl der Fristen reduziert und die verbliebenen Fristen aufeinander abgestimmt werden. Um die Verjährung insgesamt zu beschleunigen, war schließlich die Zahl der Unterbrechungstatbestände zu reduzieren. Ergebnis soll eine klar verständliche, übersichtliche und damit beherrschbare Regelung sein, die zur Rechtssicherheit und zum Rechtsfrieden beiträgt.

I. Reduzierung der Zahl der Fristen

§ 196 BGB a.F., nach dessen Abs. 1 Nr. 6 die Mietzinsansprüche gewerblicher Vermieter der zweijährigen Verjährung unterliegen und § 197 BGB a.F., nach dem die (sonstigen) Ansprüche auf rückständige Miete und Pacht der vierjährigen Verjährung unterliegen, entfallen. Die genannten Ansprüche unterliegen künftig der Regelverjährung.

Gleiches gilt für den Anspruch auf Nach- oder Rückzahlung von Nebenkosten. Bei diesen Ansprüchen ist zu beachten, dass sie erst mit der Abrechnung durch den Vermieter entstehen und § 556 Abs. 3 BGB einschneidende Rechtsfolgen bei schuldhaft verspäteter Abrechnung und schuldhaft verspätet vorgebrachten Einwendungen gegen die Abrechnung anordnet.

Mit Ausnahme der von § 548 BGB erfassten Ansprüche (für die Pacht vgl. § 591b BGB) unterliegen damit künftig alle Ansprüche aus dem Mietverhältnis der regelmäßigen Verjährung.

Auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen künftig der regelmäßigen Verjährung, (§ 852 BGB regelt nur noch Besonderheiten des Deliktsrechts, s.u.). Hierbei sind jedoch die sich aus § 548 BGB ergebenden Besonderheiten zu beachten. Insbesondere verjähren Ansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Beschädigung der Mietsache in der kurzen Frist des § 548 BGB, da diese wegen der sehr oft gegebenen Identität von Vermieter und Eigentümer der Mietsache sonst weitgehend leer laufen würde.

II. Die Verkürzung der Regelverjährung

Die Harmonisierung der Verjährungsvorschriften setzt auf der einen Seite eine Verlängerung der als zu kurz empfundenen Fristen voraus. Dies geschieht durch Verlängerung der

Gewährleistungsfristen im Kauf-, Werk- und Reisevertragsrecht, (Stichwort: Verlängerung von sechs Monaten auf zwei Jahre). Da hier die Neuregelung der Verjährung aus dem Blickwinkel des Mietrechts vorgestellt wird, werden diese Änderungen im Folgenden nicht weiter dargestellt.

Zur Harmonisierung ist auf der anderen Seite eine Verkürzung der Regelverjährungsfrist erforderlich. Der Gesetzgeber hat sich letztlich dafür entschieden, hierbei wie folgt vorzugehen:

1. Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist wird extrem auf 1/10 der bisherigen Dauer verkürzt. Sie beträgt nach § 195 BGB nur noch drei Jahre.

2. Subjektives System

Diese starke Verkürzung wird durch einen Systemwechsel zugunsten eines (aus § 852 Abs. 1 BGB a.F. bereits bekannten) subjektiven Systems kompensiert. Subjektives System bedeutet: Der Beginn der Verjährung hängt (nach § 199 BGB) von der Kenntnis oder (insoweit anders als in § 852 Abs. 1 BGB a.F.) vom Kennenmüssen des Anspruchsberechtigten ab. Dem Gläubiger bleibt damit eine "Überlegungsfrist" von (mindestens, hierzu sogleich) drei Jahren, binnen derer er seine Ansprüche gerichtlich durchsetzen kann.

Die Subjektivierung der Regelfristen (und die mit ihr verbundene Rechtsunsicherheit) ist der "Preis" für deren Verkürzung und Vereinheitlichung (so: *Leenen*, JZ 2001, 552).

3. Höchstfristen

Ein rein subjektives System würde dazu führen, dass Ansprüche dann nie verjähren würden, wenn der Anspruchsberechtigte keine Kenntnis von seinem Anspruch oder dem Anspruchsgegner erlangt. Rechtssicherheits- und Befriedungsfunktion der Verjährung zwingen daher zur Einführung von Höchstfristen. In § 199 BGB finden sich daher zwei unterschiedliche Höchstfristen von 10 und 30 Jahren.

(Das kauf-, werk- und reisevertragliche Gewährleistungsrecht stellt gegenüber dem subjektiven System allerdings eine Bereichsausnahme dar. In diesem Bereich ist der Gedanke der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens von überragender Bedeutung. Nach zwei Jahren soll Schluss sein.)

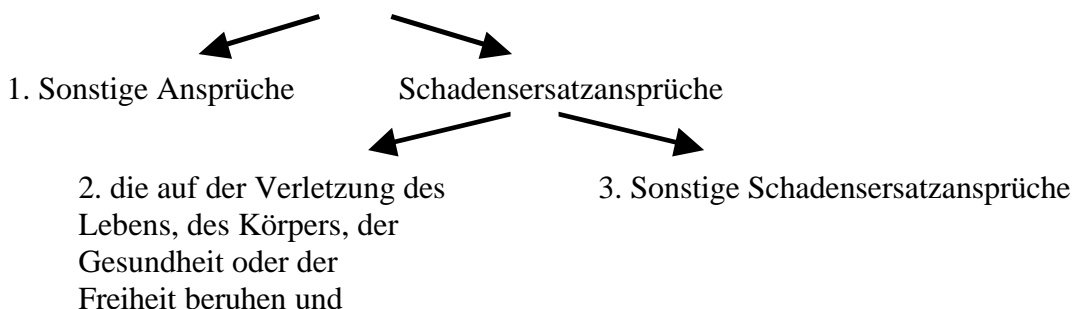
4. Ultimoverjährung

Die Verjährung beginnt nicht mit dem Zeitpunkt der Kenntnis oder des "Kennen Müssens" zu laufen sondern (wie nach § 201 BGB a.F.) erst mit dem Schluss des Jahres derselben. Hierdurch wird erreicht, dass der Gläubiger die Verjährung im Normalfall nicht laufend überwachen, sondern nur am Jahresende überprüfen muss, ob Verjährung droht. Außerdem dürfte leichter zu beweisen sein, dass ab einem bestimmten Jahr als ab einem bestimmten Datum "Kenntnis" oder "Kennenmüssen" vorlag.

5. Die Regelung der Höchstfristen

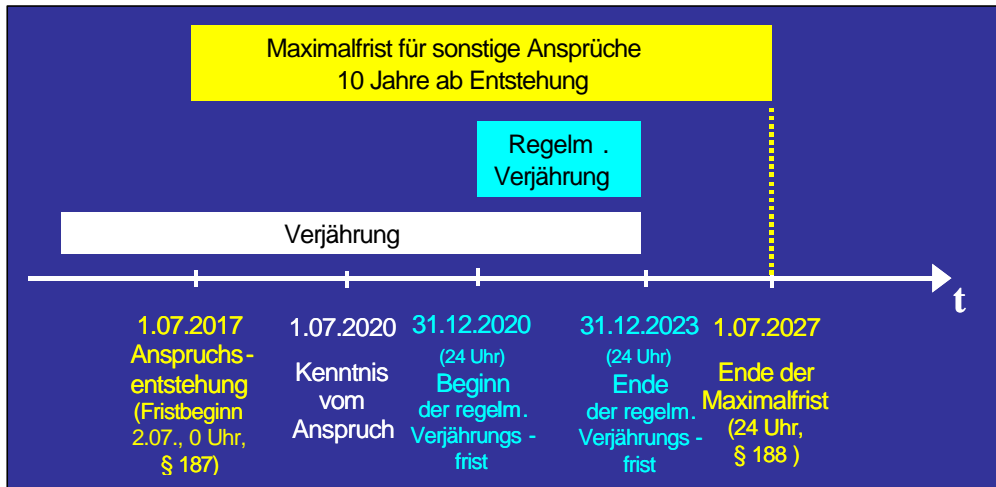
Für die anzuwendenden Höchstfristen gilt:

Es müssen unterschieden werden:

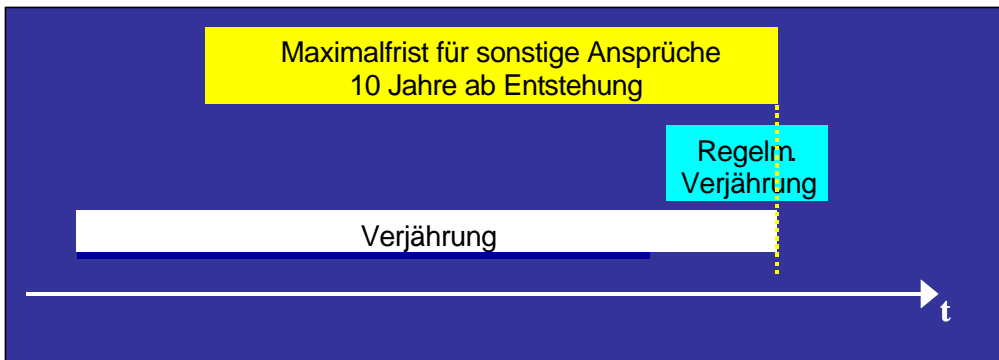


a) Sonstige Ansprüche (Beispiel: Bereicherungsanspruch):

Bei "Nichtschadensersatzansprüchen" gilt eine Höchstfrist von 10 Jahren ab Anspruchsentstehung. Im Beispiel ist der Anspruch daher mit Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist verjährt:



Läuft die regelmäßige Verjährung dagegen erst nach Ablauf der Höchstfrist ab, so gilt die Höchstfrist:



b) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen:

Hier gilt die Höchstfrist von 30 Jahren ab der schädigenden Handlung:



c) Sonstige Schadensersatzansprüche:

Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen tritt neben die (zu) lange Höchstfrist von 30 Jahren ab Handlung zusätzlich die "normale" Höchstfrist von 10 Jahren ab Schadenseintritt:



d) Zusammenfassung

Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren ab "Jahresende Kenntnis" wird je nach Anspruchsart durch die 10-jährige, die 30-jährige oder die 10- und 30-jährige Höchstfrist begrenzt:

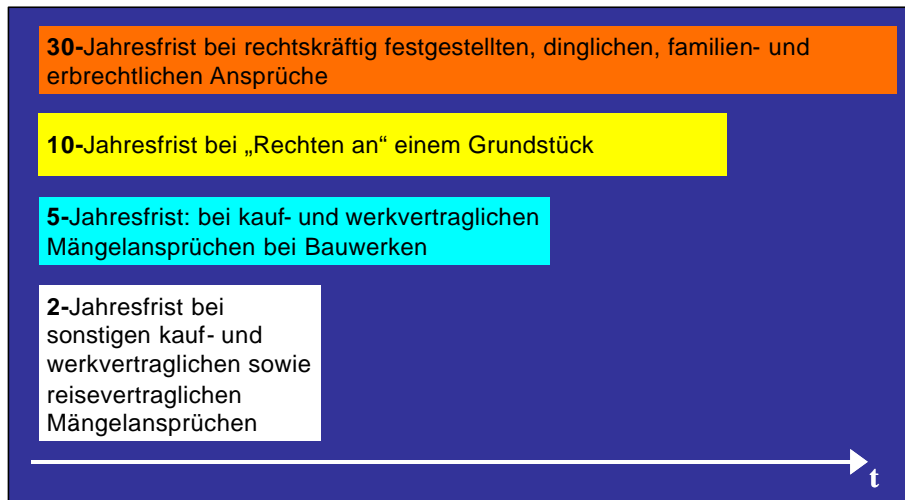


III. "Objektive" Fristen

Neben der vom "subjektiven" Moment der Kenntniserlangung abhängigen und damit "relativen" Regelverjährungsfrist gibt es auch künftig "objektiv" bestimmte Fristen.

1. Überblick

(vereinfacht):



2. Die dreißigjährige Verjährungsfrist, § 197 BGB

In § 197 BGB sind die Fälle geregelt, in denen die bisherige regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren weiterhin als angemessene Regelung erscheint:

§ 197 Dreißigjährige Verjährungsfrist

(1) **In 30 Jahren** verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,

2. familien- und erbrechtliche Ansprüche,

3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,

4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und

5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

(2) **Soweit** Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 2 regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen und **Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.**

In § 197 Abs. 2, 2. Alt. BGB findet sich der Rechtsgedanke des für das Mietrecht interessanten § 218 Abs. 2 BGB a.F. wieder. Die bisher für rechtskräftig festgestellte, künftig fällig werdende Mietzinsansprüche geltende vierjährige Verjährung des § 197 BGB a.F. wird durch die Regelverjährung ersetzt. Mehr noch als bisher besteht daher das Bedürfnis, die drohende Verjährung durch Beantragung einer Vollstreckungshandlung nach § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB abzuwenden. Probleme entstanden hierbei schon bisher, wenn dies z.B. bei einem flüchtigen Schuldner nicht möglich war. Rspr. und h.M. ließen in diesem Fall trotz des bereits vorliegenden Vollstreckungstitels eine Feststellungsklage zu (zu den Voraussetzungen einer solchen Klage vgl. BGHZ 93, 287). Da sich in den Gesetzesmaterialien keine Stellungnahme zu diesem Problem findet, dürfte keine Änderung dieser Rspr. zu erwarten sein.

Im Falle der praktisch wohl selten vorliegenden Bereitschaft des Schuldners zur Abwendung der drohenden Verjährung besteht neben den schon bisher gegebenen Möglichkeiten des Anerkenntnisses im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, des abstrakten Schuldanerkenntnisses, §§ 780, 781 BGB, und der Novation künftig (in Grenzen) auch die Möglichkeit einer die Verjährung verlängernden Vereinbarung, § 202 BGB.

Die dreißigjährige Verjährungsfrist beginnt nach § 200 BGB grundsätzlich mit der Entstehung des Anspruchs. Eine Ausnahme bilden die Ansprüche aus § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB, bei denen die Verjährung nach § 201 BGB abweichend geregelt ist (Beginn grundsätzlich mit Rechtskraft aber nicht vor Entstehung des Anspruchs).

3. Die zehnjährige Verjährungsfrist, § 196 BGB

Mit der in § 196 BGB geregelten zehnjährigen Verjährungsfrist soll den Besonderheiten von Verträgen Rechnung getragen werden, die Grundstücke und/oder Rechte an Grundstücken zum Inhalt haben.

Diese Besonderheiten bestehen darin, dass die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen, die sich auf Grundstücksrechte beziehen, nicht allein vom dem Willen und Handlungsspielraum der Parteien abhängt (Bsp.: Vermessung des Grundstücks verzögert sich; Grundbuchamt ist, insbesondere bedingt durch die Wiedervereinigung, überlastet).

Ein weiterer Anwendungsfall ist die sog. „stehengelassene“ Grundschuld.

Die zehnjährige Verjährungsfrist beginnt nach § 200 BGB mit der Entstehung des Anspruchs.

4. Die Sechsmonatsfrist des § 548 BGB

Der Rechtsgedanke des entfallenden § 548 Abs. 3 BGB a.F. (Unterbrechung durch Beantragung des selbstständigen Beweisverfahrens, eingeführt durch das MietRRG v. 19.06.2001) wird in allgemeiner Form in § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB übernommen. Die Fassung der Absätze 1 und 2 entspricht weiterhin der Fassung, die § 548 BGB durch das MietRRG erhalten hat:

§ 548 Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts.

(1) Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Mietsache zurückerhält. Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermieters auf Rückgabe der Mietsache verjähren auch seine Ersatzansprüche.

(2) Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten nach der Beendigung des Mietverhältnisses.

Streitig ist der Beginn der Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen unterlassener Schönheitsreparaturen: Beginn mit Rückgabe der Mietsache (so die Begründung zum MietRRG, vgl. BT-Drucks. 14/4553, S. 45) oder mit Entstehung des Anspruchs (nach Ablauf der Nachfrist des § 281 Abs. 1 BGB) so: KG NJW-RR 1997, 392, vgl. hierzu die Ausführungen von Börstinghaus, Das Mietrechtsreformgesetz, S. 24 f., downloadbar von der Webseite des Mietgerichtstages: <http://www.mietgerichtstag.de/reform/reform.html>:

"Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Bundesregierung bezüglich eines weiteren Punktes eine Änderung erreichen wollte, jedoch ohne den Wortlaut der Vorschrift zu verändern: Es geht um den Schadenersatzanspruch gem. § 326 BGB wegen unterlassener Schönheitsreparaturen. Dieser Schadenersatzanspruch entsteht erst mit Ablauf der gesetzten Frist. Da er vorher gar nicht existierte, konnte er auch nicht verjähren. Die absolut herrschende Meinung hat deshalb immer angenommen, dass die 6-monatige Verjährungsfrist für den Schadenersatzanspruch erst mit diesem Zeitpunkt beginnt. Begründet wird dies mit § 198 BGB, der als Spezialregelung für den Beginn der Verjährungsfrist anzusehen sei (BGH NZM 2000, 547; NZM 1998, 147; NJW 1998, 981; NJW 1989, 1854; KG NJW-RR 1997, 392; Blank in Börstinghaus/Blank, Miete § 558 Rdn 25). Nur vereinzelt wurde eine andere Auffassung vertreten (Wichert, MDR 1996, 973). Die Bundesregierung behauptet nun in ihrer Gesetzesbegründung, dass auch die Verjährung des Schadenersatzanspruches bereits mit Rückgabe der Mietsache beginne und nicht erst, wenn sich der Erfüllungsanspruch in einen Schadenersatzanspruch, in der Regel nach Ablauf der nach § 326 BGB zu setzenden Nachfrist, umgewandelt hat. Nur das entspräche dem Zweck der Verjährungsregelung, zeitnah zur Rückgabe der Mietsache eine möglichst schnelle Klarstellung über bestehende Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zustand der Mietsache zu erreichen. § 548 BGB sei insofern lex specialis zu § 198 BGB. Dies hatte

bereits das LG Berlin in seinem Vorlagebeschluss, der zum Rechtsentscheid des KG vom 2.12.1996 (NJW-RR 1997, 392) führte, behauptet. Dem ist das KG (NJW-RR 1997, 392) überzeugend entgegengetreten. Da der Wortlaut der entsprechenden Vorschriften sich nicht geändert hat, besteht kein Anlass, dieser Auffassung zu folgen. Für die Gerichte ist weiterhin der Rechtsentscheid des KG vom 2.12.1996 (NJW-RR 1997, 392) gem. § 541 ZPO bindend. Er ist zwar zur Vorgängervorschrift ergangen, da diese aber in diesem Punkt wortgleich war, bleibt die Bindungswirkung bestehen. Die Ausführungen der Bundesregierung sind im Rahmen einer historischen Auslegung zu berücksichtigen, haben aber darüber hinaus keine Bedeutung und entfalten insbesondere keinerlei Bindungswirkung. Die Behauptung, § 548 BGB sei gegenüber § 198 BGB *lex specialis*, ergibt sich nämlich aus dem Gesetz keinesfalls. Die Vorschrift bestimmt zwar, wann die Verjährungsfrist beginnt, aber zu der allgemeinen Frage, warum ausschließlich im Mietrecht noch nicht entstandene Ansprüche bereits verjähren sollen, sagt sie kein Wort. Deshalb bleibt es auch nach der Gesetzesänderung dabei, dass der Schadenersatzanspruch wegen unterlassener Schönheitsreparaturen erst 6 Monate nach Ablauf der gesetzten Frist abläuft."

Langenberg (WuM 2/2002, 71 f.) vertritt die Ansicht, dass sich die Streitfrage durch den neuen § 200 BGB erledigt habe. Nach § 200 BGB beginne die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, mit der Entstehung des Anspruchs, *soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist*. Da § 548 BGB ausdrücklich einen anderen Verjährungsbeginn bestimme, beginne die Verjährung auch des Schadenersatzanspruchs nunmehr mit dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter die Mietsache zurückerhält.

Der Ansicht, dass sich die Streitfrage erledigt habe, ist meiner Meinung nach nicht zuzustimmen. Richtig ist zwar, dass die Schuldrechtsreform Änderungen im Verjährungsrecht (etwa das Entfallen der §§ 199, 200 BGB a.F.) gebracht hat, die die Begründung des Rechtsentscheid des KG vom 2.12.1996 (NJW-RR 1997, 392) als teilweise überholt erscheinen lassen.

Dass ein anderer Verjährungsbeginn als der der Entstehung des Anspruchs dann gilt, *wenn ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist*, ist aber eine Selbstverständlichkeit, auf die § 200 BGB lediglich hinweist. Fraglich ist gerade, ob § 548 BGB einen anderen Verjährungsbeginn bestimmt. Dies wird von *Langenberg* lediglich behauptet. Tatsächlich bleibt das Problem unverändert bestehen, dass ein Anspruch, der gar nicht besteht, grundsätzlich auch nicht verjähren kann. Der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung aus § 281 Abs. 1 BGB entsteht aber erst in dem Zeitpunkt, in dem die Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. (Nicht erst, wie von *Langenberg* angenommen, mit der Wahl des Schadenersatzanspruchs. Diese hat nur den Untergang des Erfüllungsanspruchs zur Folge, § 281 Abs. 4 BGB)

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz: "Keine Verjährung eines nicht entstandenen Anspruchs" (neben der Verjährung der auf Mängeln beruhenden Schadenersatzansprüche im Kauf- und Werkvertragsrecht) findet sich nun in § 199 BGB: Der Regelverjährung unterliegende "Schadenersatzansprüche" verjähren nun auch dann, wenn der Schaden und damit der Schadenersatzanspruch erst nach Ablauf dieser Höchstfrist entsteht, 30 Jahre nach der schädigenden Handlung. Der Gesetzgeber hat sich in § 199 BGB aber (anders als noch in § 852 BGB a.F.) genötigt gesehen, diese besondere Rechtsfolge mit den Worten "ohne Rücksicht auf ihre Entstehung" ausdrücklich zu kennzeichnen. In § 548 BGB fehlt eine solche ausdrückliche Kennzeichnung aber gerade.

IV. Änderungen bei Ablauf und Wirkung der Verjährung

1. Beibehaltung der Grundsätze

Bezüglich Hemmung, Neubeginn (neue Terminologie für "Unterbrechung") und Wirkung der Verjährung ändert sich nichts Grundsätzliches.

2. Verschiebung des Schwerpunkts zugunsten der Hemmung

Der Schwerpunkt verschiebt sich allerdings zugunsten der Hemmung: Neubeginn der Verjährung soll nur noch bei Anerkenntnis- und Vollstreckungshandlungen eintreten, § 212 BGB. Alle anderen Tatbestände (z.B. Klageerhebung) sollen nur noch zu einer Hemmung der Verjährung führen. Hieraus ergibt sich eine umfangreiche Neuregelung. Da sich diese durch (dringend empfohlenes) bloßes Durchlesen der §§ 203 ff. BGB erschließt, wird im Folgenden nur auf "echte" Neuerungen eingegangen.

3. Neue Hemmungstatbestände

a) *Verhandlungen über den Anspruch*

Nach § 203 BGB hemmen "schwebende Verhandlungen" die Verjährung. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, außergerichtliche Streitbelegungen zu fördern. Verhandlungen sollen

unabhängig von der drohenden Verjährung durchgeführt werden können. Der Rechtsgedanke der §§ 852 Abs. 2 und 651g Abs. 2 S. 3 BGB a.F. findet sich hier in allgemein geregelter Form wieder.

Nach § 203 S. 2 BGB tritt Verjährung frühestens drei Monate nach Ende der Verhandlungen ein. Hierdurch soll dem Anspruchsinhaber eine Bedenkzeit eingeräumt werden. Für den Gläubiger bedeutet dies, dass er ihm kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist angebotene Verhandlungen sofort unmissverständlich ablehnen muss, wenn er eine durch die dreimonatige Ablaufhemmung ausgelöste Verlängerung der Verjährung verhindern will.

b) Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens

§ 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB enthält den Rechtsgedanken der §§ 477, 639 und 548 Abs. 3 BGB a.F. in allgemeiner Form.

§ 548 BGB Abs. 3 BGB kam erst durch das MietRRG in das BGB. Anders als im Kauf- und Werkvertragsrecht betraf die Unterbrechungswirkung nicht nur die Ansprüche, um die es in dem selbstständigen Beweisverfahren ging. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 548 Abs. 3 BGB sollte vielmehr die Verjährung sämtlicher dem § 548 BGB unterfallender Ansprüche unterbrochen werden. Die alte Gesetzesfassung konnte deshalb eine Mietvertragspartei durchaus davon abhalten, ein selbstständiges Beweisverfahren zur Tatsachenfeststellung einzuleiten, weil sie damit auch die Verjährung der gegen sie gerichteten Ansprüche unterbrach. Die Bundesregierung war aber der Auffassung, dass es mit Rücksicht auf die kurzen Verjährungsfristen für Vermieter und Mieter sinnvoll sei, die verjährungsunterbrechende Wirkung anders als im Kaufrecht für beide Vertragsparteien anzuordnen.

Indem § 548 Abs. 3 BGB nun (auf Anregung des Bundesrates) wieder gestrichen wurde und an seine Stelle der sich nur auf die vom Antragsteller verfolgten Ansprüche beziehende Hemmungstatbestand des § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB getreten ist, dürfte die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers durchkreuzt worden sein. Gehemmt dürften künftig nur die Verjährung der Ansprüche sein, um die es in dem selbstständigen Beweisverfahren geht.

Nach § 204 Abs. 2 BGB endet die Hemmung in allen in § 204 Absatz 1 BGB genannten Fällen erst sechs Monate nach rechtskräftiger Entscheidung oder anderweitiger Beendigung eines Verfahrens.

c) Hemmung in Nachlassfällen

Der für das Mietrecht (Tod des Mieters) relevante Ablaufhemmungstatbestand des Nachlassfalles findet sich künftig in § 212 BGB (bisher § 207 BGB a.F.).

d) Weitere neue Hemmungstatbestände

- Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens oder Beauftragung des Gutachters im Verfahren nach § 641 a BGB (Fertigstellungsbescheinigung), § 204 Abs. 1 Nr. 8 BGB.
- Zustellung eines Antrags auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB.
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, § 208 BGB.

4. Wirkung von Neubeginn und Hemmung auf andere Ansprüche

Nach § 213 BGB gilt die Hemmung, die Ablaufhemmung und der erneute Beginn der Verjährung künftig auch für Ansprüche, die aus demselben Grund wahlweise neben dem Anspruch oder an seiner Stelle gegeben sind. § 213 BGB verallgemeinert den Rechtsgedanken des § 477 Abs. 3 BGB a.F. Folge dieser Änderung ist z.B., dass zur Verhinderung der Verjährung künftig neben dem Antrag auf Leistung kein Hilfsantrag mehr auf Schadensersatz gestellt werden muss (relevant etwa bei dem Anspruch auf Schönheitsreparaturen).

5. Vereinbarungen über die Verjährung

Nach § 225 BGB a.F. waren nur Erleichterungen der Verjährung zulässig. Ausnahmen waren in den §§ 477, 638 BGB a.F. geregelt. Künftig sind dagegen nach § 202 BGB auch die Verjährung erschwerende Vereinbarungen zulässig. Grund hierfür ist, dass die starke Verkürzung der Regelverjährung ein Bedürfnis nach Verlängerung entstehen lässt.

V. Sonstige Änderungen

1. Anpassung sonstiger Fristen

Die Höchstfristen bei der Irrtums- (§ 121 Abs. 2 BGB) und Arglist-Anfechtung (§ 124 Abs. 2 S. 2 BGB) werden von 30 auf 10 Jahre reduziert.

2. Aufhebung der §§ 199 und 200 BGB a.F.

§ 200 BGB a.F., nach dem die Verjährung des von einer Anfechtung abhängenden Anspruchs bereits im Zeitpunkt der Zulässigkeit der Anfechtung beginnt und § 199 BGB a.F., nach dem die Verjährung des von einer Kündigung abhängenden Anspruchs bereits im Zeitpunkt der Zulässigkeit der Kündigung beginnt, entfallen.

3. Änderung des § 852 BGB

Der bisherige Abs. 3 des § 852 BGB wird als S. 1 des § 852 BGB übernommen. Danach ist der Ersatzpflichtige, wenn er durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt hat, auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Da der Bereicherungsanspruch künftig der verkürzten relativen Regelverjährung unterliegt, war eine objektive Ausgestaltung für diesen Sonderfall in § 852 S. 2 BGB erforderlich.

4. Sonstiges

Änderungen finden sich schließlich noch in den §§ 695, 696, 771 S. 2, 939 BGB. In § 215 BGB geht § 390 S. 2 BGB a.F. (Aufrechnung mit verjährter Forderung) auf.

VI. Überleitungsvorschriften

In Art. 229 §§ 5 bis 7 EGBGB finden sich drei Überleitungsvorschriften:

- eine allgemeine Überleitungsvorschrift,
- eine das Verjährungsrecht betreffende Überleitungsvorschrift,
- eine die Zinsvorschriften betreffende Überleitungsvorschrift.

1. Die allgemeine Überleitungsvorschrift

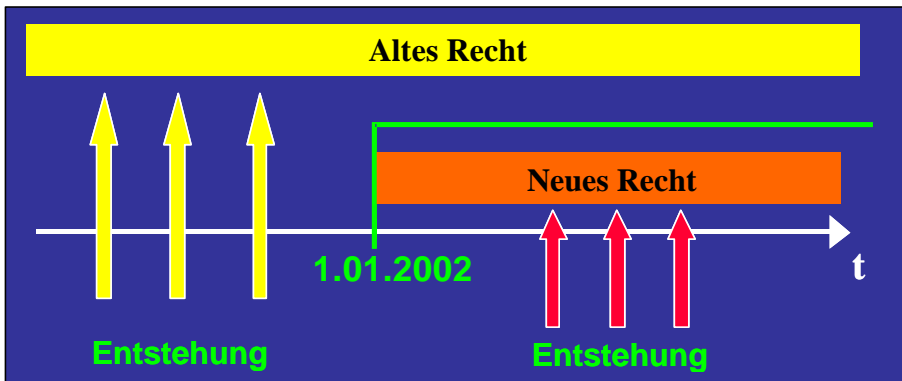
Art. 229 § 5 EGBGB enthält die allgemeine Überleitungsvorschrift.

§ 5 Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

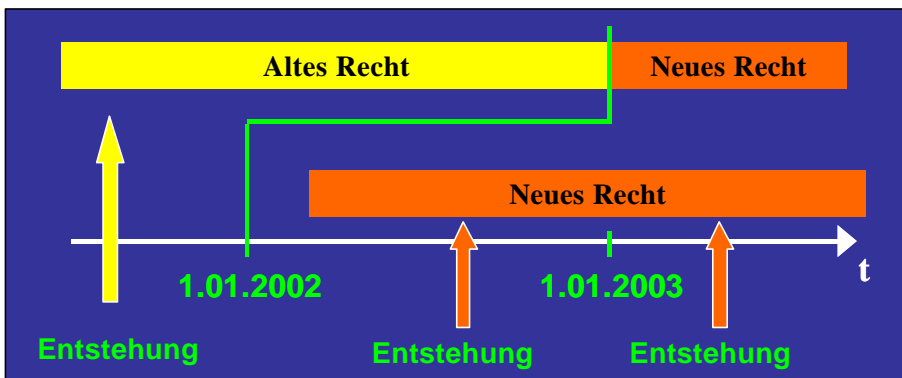
Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das AGB-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Fernunterrichtsschutzgesetz, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, das Teilzeit-Wohnrechtgesetz, die Verordnung über Kundeninformationspflichten, die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern und die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt für **Dauerschuldverhältnisse** mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 1 bezeichneten Gesetze **vom 1. Januar 2003 an** nur das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Fernunterrichtsschutzgesetz und die Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht in der dann geltenden Fassung anzuwenden sind.

Demnach gilt:

Auf vor dem 1. Januar 2002 entstandene Schuldverhältnisse ist das alte Recht anzuwenden, soweit nichts anderes angeordnet ist.



Für Dauerschuldverhältnisse gilt das neue Recht erst ab dem 1. Januar 2003 in der dann geltenden Fassung. Damit soll den Parteien die Möglichkeit zur Anpassung ihrer Verträge gegeben werden.



2. Die das Verjährungsrecht betreffende Überleitungsvorschrift

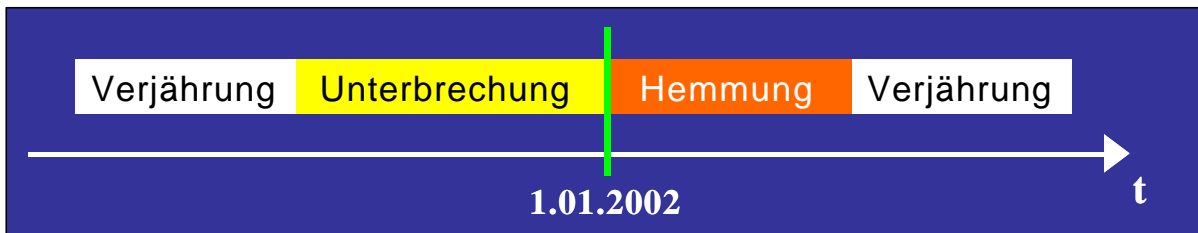
§ 6 enthält die das Verjährungsrecht betreffenden Regelungen.

§ 6 Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

- (1) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung finden auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmen sich jedoch für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Wenn nach Ablauf des 31. Dezember 2001 ein Umstand eintritt, bei dessen Vorliegen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung eine vor dem 1. Januar 2002 eintretende Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt oder als erfolgt gilt, so ist auch insoweit das Bürgerliche Gesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung anstelle der Unterbrechung der Verjährung deren Hemmung vorsehen, so gilt eine Unterbrechung der Verjährung, die nach den anzuwendenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2002 eintritt und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendet ist, als mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 beendet, und die neue Verjährung ist mit Beginn des 1. Januar 2002 gehemmt.
- (3) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung länger als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.
- (4) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung kürzer als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so wird die kürzere Frist von dem 1. Januar 2002 an berechnet. Läuft jedoch die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.
- (5) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten für die Fristen nach dem Handelsgesetzbuch und dem Umwandlungsgesetz entsprechend.

Demnach gilt:

- Für die am 1. Januar 2002 bestehenden, noch nicht verjährten Ansprüche gilt grundsätzlich das neue Verjährungsrecht.
- Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung bestimmen sich für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 aber grds. nach dem alten Recht.
- Das alte Recht gilt auch insoweit, als nach ihm aufgrund eines nach 2001 eingetretenen Umstandes, eine vor 2002 eingetretene Unterbrechung als erfolgt oder nicht erfolgt gilt. (Bsp.: Die im alten Jahr erhobene Klage wird im neuen Jahr zurückgenommen.)
- Soweit nach altem Recht verjährungsunterbrechende Tatbestände nach neuem Recht die Verjährung nur noch hemmen, endet die Unterbrechung mit dem Ablauf des 31.12. 2001 und die Verjährung ist ab dem 1.01.2002 gehemmt, Art. 229, § 6 Abs. 2 EGBGB.

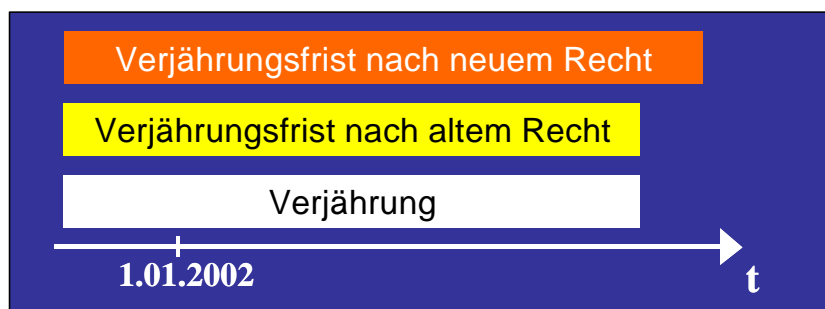


Es wird vertreten, dass dem § 6 Abs. 2 zu entnehmen sei, dass ab dem 1.1.02 das neue Verjährungsrecht immer gelten solle, d.h. auch dann, wenn die Frist wie beim Kauf länger sei als nach altem Recht. Dies ist meiner Meinung nach nicht richtig. Der Hinweis "die neue Verjährung" war notwendig, um zu zeigen, dass das neue Verjährungsrecht als "Gesamtheit" gelten soll. Das bedeutet aber, dass das neue Verjährungsrecht einschließlich der Übergangsregelungen gilt. Dies wiederum heißt, dass auch § 229 § 6 Abs. 3 EGBGB zu beachten ist. Das bedeutet: Es gilt beim Kauf und bei den kurzen Fristen des § 196 BGB a.F. ab dem 1.01.02 die alte Verjährungsfrist. Anderenfalls hätte Verkäufern eine Gewährleistungsfristverlängerung auf 2 Jahre aufgezwungen werden können. Es ist außerdem die Grundtendenz des Überleitungsrechts (vgl. sogleich zu Abs. 3) auf keinen Fall eine Verlängerung der Verjährung herbeizuführen.

- Bei unterschiedlichen Verjährungszeitpunkten nach neuem und altem Recht gilt nach Art. 229, § 6 Abs. 3 und 4 EGBGB :

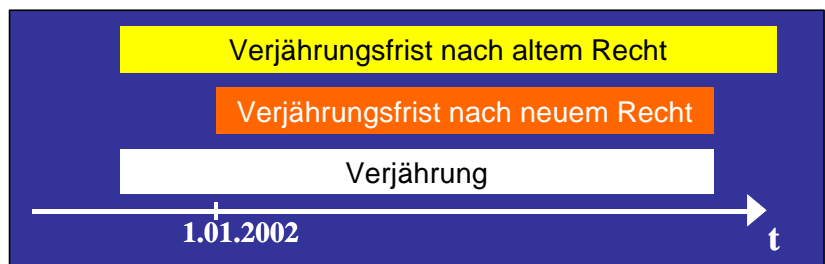
Ist die Verjährungsfrist nach neuem Recht länger, so gilt das alte Recht:

(Bsp: Mängelhaftung)



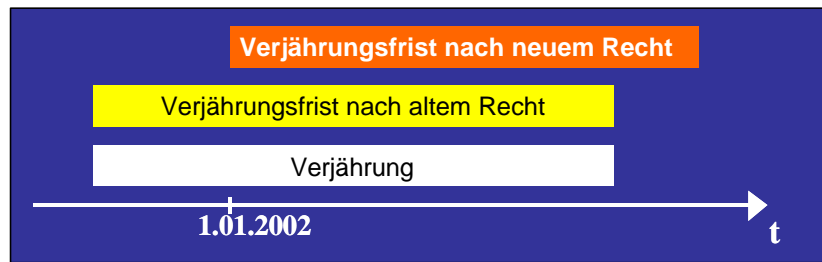
Ist die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer, so wird die kürzere Frist vom 1. Januar 2002 an berechnet.

Grundsätzlich gilt also:



Begründung: Die kurze neue Frist soll dem "um die alte Frist gebrachten" Gläubiger wenigstens vollständig zur Verfügung stehen.

Läuft die Verjährungsfrist nach altem Recht aber vorher ab (etwa weil sie schon 28 Jahre läuft), so gilt das alte Recht:



Fazit:

Die Schuldrechtsreform beseitigt das Regelungschaos der Verjährung im BGB durch Harmonisierung der Verjährungsvorschriften und bringt damit ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Dabei ist sie aber nur der erste Schritt. In einem zweiten Schritt müssen zahlreiche noch bestehen gebliebene Sonderfristen in das neue System integriert werden.

Literatur zum neuen Verjährungsrecht und zum Überleitungsrecht

(ständig aktualisierte Liste auf der Website von Prof. Dr. Stephan Lorenz: <http://www.lrz-muenchen.de/%7ELorenz/schumod/index.htm>)

Überblick zum Verjährungsrecht: *Mansel, Heinz-Peter*, Die Neuregelung des Verjährungsrechts, NJW 2002, 89 ff.; **Überblick zum Überleitungsrecht:** *Heß, Burkhard*, Das neue Schuldrecht - In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen, NJW 2002, 253 ff.; **Weitere Literaturhinweise:** *Baronikians, Patrick*, Eilverfahren und Verjährung – Anmerkung zu dem Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, WRP 2001, 121 ff.; *Bydlinski, Peter*, Die geplante Modernisierung des Verjährungsrechts, in: Schulze, Reiner/Schulte-Nölke, Hans (Hrsg.), Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, Münster u.a., 2001, 381 ff.; *Egermann, Frank*, Verjährung deliktischer Haftungsansprüche, ZRP 2001, 343 ff.; *Eidenmüller, Horst*, Ökonomik der Verjährungsregeln, in: Schulze, Reiner/Schulte-Nölke, Hans (Hrsg.), Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, Münster u.a., 2001, 405 ff.; *Eidenmüller, Horst*, Zur Effizienz der Verjährungsregeln im geplanten Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, JZ 2001, 283 ff.; *Foerste, Ulrich*, Unklarheit im künftigen Schuldrecht: Verjährung von Kaufmängel-Ansprüchen in zwei, drei oder 30 Jahren?, ZRP 2001, 342 f.; *Heinrichs, Helmut*, Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes: Neuregelung des Verjährungsrechts, BB 2001, 1417 ff.; *Leenen, Detlev*, Die Neugestaltung des Verjährungsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, DStR 2002, 34 ff.; *Leenen, Detlef*, Die Neuregelung der Verjährung, JZ 2001, 552 ff.; *Lenkeit, Olaf*, Das modernisierte Verjährungsrecht, BauR 2002, 196 ff. *Mansel, Heinz-Peter*, Neues Verjährungsrecht und Anwaltsvertrag – Vorteile für den Rechtsanwalt, NJW 2002, 418 f.; *Siehr, Kurt*, Verjährung der Vindikationsklage, ZRP 2001, 346 f.; *Willingmann, Armin*, Reform des Verjährungsrechts – Die Neufassung der §§ 194 ff. BGB im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung, in: Micklitz, Hans-W./Pfeiffer, Thomas/Tonner, Klaus/Willingmann, Armin (Hrsg.), Schuldrechtsreform und Verbraucherschutz, Baden-Baden 2001, 1 ff.; **Witt, Carl-Heinz**, **Schuldrechtsmodernisierung 2001/2002 – Das neue Verjährungsrecht**, JuS 2002, 105 ff.; *Zimmermann, Reinhard/Leenen Detlef/Mansel, Heinz-Peter/Ernst, Wolfgang*, Finis Litem? Zum Verjährungsrecht nach dem Regierungsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, JZ 2001, 684 ff.

Weitere Informationen über die Schuldrechtsreform (darunter ein 82-seitiger Überblick über die Reform) finden Sie unter:

www.schuldrechtsmodernisierung.com

Martin Heinrich (wiss. Ass.)

Universität Tübingen

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Prof. Dr. Hermann Reichold)

Wilhelmstraße 7, 72074 Tübingen

Tel.: 07071/29-74505

martin.heinrich@jura.uni-tuebingen.de